

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift  
**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft  
**Band:** 172 (2006)  
**Heft:** 7-8

**Artikel:** Armee-Entwicklungsschritt : ohne Schweizer Wehrindustrie kein Aufwuchs möglich. Vor dem dritten Versuch wehrunwilliger Leute, die heimische Rüstungsindustrie zu liquidieren  
**Autor:** Brunner, Dominique  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-70457>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Armee-Entwicklungsschritt: Ohne Schweizer Wehrindustrie kein Aufwuchs möglich. Vor dem dritten Versuch wehrunwilliger Leute, die heimische Rüstungsindustrie zu liquidieren.

*Die Abwertung der Kernkompetenz «Verteidigung» durch Abbau der Verteidigungskräfte der Armee auf einen kleinen «Aufwuchskern» wirft ernste Fragen auf. Bleibt eine ausreichende Verteidigungsfähigkeit bestehen, in casu für ein Land, das glaubwürdig neutral und, soweit es realistisch ist, unabhängig sein will? Zur materiellen Aufwuchsfähigkeit gehört eine industrielle Aufwuchsfähigkeit, also die zumindest teilweise Fähigkeit, die Ausrüstung der Armee bei Verschärfung der Sicherheitslage aus eigener Kraft sicherzustellen.*

Angesichts des vom Bundesrat beschlossenen bzw. beantragten «Entwicklungsschritts», sprich der einschneidenden Beschränkung der konventionellen Verteidigungsfähigkeit der Armee, sollte gezeigt werden, dass der im Vorfeld des eindrücklichen positiven Volksentscheides vom 18. Mai 2003 mehrfach betonte «Aufwuchs», d. h. die lagegerechte Verstärkung unserer Streitkräfte in der Tat möglich ist. Dieser Beweis fehlt nach wie vor! Zweierlei weckt ernste Zweifel an der Realisierbarkeit dieser Aufwuchsfähigkeit in rüstungsmässiger Hinsicht: Neben dem alarmierenden Schrumpfen der schweizerischen Rüstungsinvestitionen seit dem Beginn der 90er-Jahre geht es um die Verschärfung der Bewilligungspraxis des Bundesrates bezüglich der Ausfuhr von Rüstungsgütern und die eben angekündigte erneute Volksinitiative der Armeeschaffler, die ein Ausfuhrverbot für Waffen und Ähnliches fordert.

Am 8. Juni 1997 haben Volk und Stände mit der Verwerfung der SPS-Initiative für ein Kriegsmaterialexportverbot mit über 77 Prozent der Stimmen, alle Kantone die Legitimität einer kontrollierten Rüstungsausfuhr eindrücklich bestätigt (siehe dazu das Fazit des Schreibenden in ASMZ 9/97 «Von der Exportverhinderung zur Armeeschaffung»). Nun ist festzustellen, dass sich die Bewilligungspraxis des Bundes in Sachen Exporte der Wehrindustrie, die sich auf Kriegsmaterialgesetz (KMG) und Güterkontrollgesetz (GKG) stützen soll, in den letzten Jahren – ohne zwingende Begründung – verändert hat. Gesuche für Rüstungsexporte werden mit deutlichen Vorbehalten entgegengenommen. Von Geist und Buchstabe der Verfassung her hat die ausführende Instanz nur den Willen von Volk und Parlament zu vollstrecken! Im Lichte der Vorgeschichte sollte nun in diesem komplexen Bereich auf Dauer Rechtssicherheit herrschen. Die einzigen vertretbaren Gründe für eine Praxisänderung in Bezug auf Exportbewilligungen wären neue Lagen, d. h. neue Konfliktformen und relevanter Einfluss schweizerischer Lieferungen auf diese Auseinandersetzungen.

### Restriktivere bundesrätliche Bewilligungspraxis

Am 10. März 2006 entschied der Bundesrat, die Bestimmungen für den Export von Schweizer Rüstungsgütern zu verschärfen. Auslöser waren die Exporte von gebrauchtem schweizerischem Armeematerial, Schützenpanzern M-113 und M-109-Panzerhaubitzen. Die Polemik entzündete sich also an Entscheidungen, die der Bundesrat sozusagen ohne Not gefällt hatte, nämlich am Verkauf von älterem oder altem Kriegsmaterial unserer Armee sozusagen an den Meistbietenden. Der neue Beschluss des Bundesrates zeichnet den weiteren Weg des praktischen Exportverbots von Rüstungsgütern nach Staaten ausserhalb der EU und von effektiv Neutralen deutlich vor.

### GSoA-Initiative: eine Wiederholung der SPS-Initiative

Die «Gruppe für eine Schweiz ohne Armee» (GSoA) hat Ende April eine Volksinitiative lanciert, welche die Ausfuhr von Rüstungsgütern durch Änderung der Bundesverfassung definitiv unterbinden will. Ihr Merkmal liegt auf den ersten Blick darin, dass sie sich, anders als die Initiative der SPS, auf das Exportverbot von Kriegsmaterial konzentriert und sich nicht auf Dual-Use-Güter, Produkte, die sowohl zivil wie militärisch verwendbar sind, erstreckt. Allerdings werden sozusagen «im Kleingedruckten» Verbote wieder eingeführt, die bei der Beratung des revidierten Kriegsmaterialgesetzes und/oder durch die Ablehnung der SPS-Initiative mit gutem Grund ausser Abschied und Traktanden gefallen waren.

Das gilt, gemäss Erläuterungen zum Initiativtext der Armeeschaffler, für «besondere militärische Güter», z. B. «Maschinen, die ausschliesslich der Herstellung von Kriegsmaterial dienen, militärische Simulatoren oder auch militärische Trainingsflugzeuge». Vergessen ist offenbar, dass der KMG-Entwurf des Bundesrates vom 13. Dezember 1993 auf heftige Kritik stiess wegen der Vorstellung, es gebe «Maschinen, die ausschliesslich der Herstellung von Kriegsmaterial dienen». Dieses Kriterium wurde zu Recht eliminiert, weil es das nicht gibt. Dasselbe gilt für Simulatoren. Andererseits hat man im Rahmen der erwähnten Revision des KMG richtigerweise Trainingsflugzeuge nicht unter «Kriegsmaterial» subsumiert. Sonst wäre, sagen wir ein Motorrad, auf dem Verbindungsleute ausgebildet würden, auch Kriegsmaterial oder ein Kleinlastwagen ebenso, auf dessen Ladefläche ein Maschinengewehr montiert würde ... Schliesslich wird die Übertragung von «Immaterialgüter einschliesslich Technologien» ins Ausland durch die Initiative schlicht verboten. Der Antrag auf Einführung einer Bewilligungspflicht hatte seinerzeit zu reden gegeben, weil dadurch jede Tätigkeit

der einheimischen Industrie im Verkehr mit ausländischen Geschäftspartnern, ja selbst mit eigenen Filialen behindert worden wäre. Nun würde sie eindeutig lahmgelegt. Anders gesagt: Die neueste Initiative unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von dem zu Recht als masslos beurteilten und auch folgerichtig bachab geschickten SPS-Volksgehren. Es ist nicht auszuschliessen, dass Bundesrat und/oder Parlament bei Zustandekommen der GSoA-Initiative einen Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe vorlegen, der weiterhin Wehrexporte zuliesse, aber möglicherweise zu wirtschaftlich prohibitiven Bedingungen – wie angesichts der SPS-Initiative 1993 unter der Führung eines bürgerlichen Bundesrates auch schon versucht!

### Ohne substantielle Schweizer Rüstungskapazitäten kein Aufwuchs

In der heutigen politischen Konstellation besteht somit die reale Gefahr, dass der Schweizer Wehrindustrie über kurz oder lang die wirtschaftliche Existenzgrundlage entzogen wird. Dagegen ist anzutreten, wenn das neue Konzept der Reduktion von Streitkräften auf Aufwuchskerne irgendwie verantwortbar sein soll – unter anderen Gesichtspunkten ist es diese Reduktion ohnedies nicht. Denn ohne substantielle einheimische Rüstungskapazitäten wird es keinen Aufwuchs geben – ohne reale Exportmöglichkeiten wird es die dafür nötige Schweizer Rüstungsindustrie nicht mehr geben. Und die Existenz dieser Industrie, die, das sei in Erinnerung gerufen, in keinem Fall nur Waffen herstellt, ist umso mehr zu rechtfertigen, als die schweizerischen Rüstungsausfuhr, nicht erst heute, im internationalen Massstab wahrlich vernachlässigenswert sind. Es stimmt nicht, dass schweizerische Waffen und Ähnliches bewaffnete Konflikte verursachten oder schürten. 1993 stellte das SIPRI von Stockholm fest, dass in der Periode 1988–1992 die weltweiten Rüstungsausfuhr den Wert von 151 Milliarden Dollar betragen. Der Anteil der Schweiz bezifferte sich auf 874 Millionen Dollar, 0,7% der weltweiten Exporte. Das war nicht eine Momentaufnahme. Das gilt für die überblickbare Vergangenheit und erst recht heute, da die einheimischen Rüstungskapazitäten als Folge der systematischen Abwertung unserer Armee – im Widerspruch zu feierlichen Erklärungen der Regierung im Blick auf die Armee 95 – mehr Muskeln statt Fett! – und die Armee XXI – deren Kosten, vorher, auf zirka zwei Milliarden jährlichen Zusatzaufwand über Jahre veranschlagt wurden – sich arg zurückgebildet haben.

Dominique Brunner